

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Schaeff Maschinen Verwaltung GmbH

Schwäbisch Hall, Stand 01.10.2020

PRÄAMBEL

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder anderweitig vereinbaren. Änderungen oder Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- "Vertrag": die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Übereinkunft über die Lieferung des Liefergegenstandes sowie aller Anhänge, einschließlich ggf. vereinbarter, schriftlicher Ergänzungen und Zusätze zu den vorgenannten Unterlagen.

- "Grobe Fahrlässigkeit": ein Handeln oder Unterlassen, bei dem die betreffende Partei entweder die verkehrsübliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die eine verantwortungsbewusste Vertragspartei normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem die betreffende Partei bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer Acht gelassen hat.

- "Schriftlich": mittels Schriftstück, das von den Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax, Email oder anderer, von den Parteien vereinbarter Form.

- "Liefergegenstand": die gemäß dem Vertrag zu liefernden Waren, einschließlich Software und Dokumentation.

- "Schaeff Maschinen": die Schaeff Maschinen Verwaltung GmbH, Schwäbisch Hall, als herstellende und liefernde Partei.

PRODUKTINFORMATION

3. Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug nimmt.

ZEICHNUNGEN UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

4. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei.

Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben werden.

5. Schaeff Maschinen stellt spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung kostenlos Materialien zur Verfügung, die es dem Besteller ermöglichen, den Liefergegenstand aufzustellen, in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten und zu warten. Die vereinbarte Anzahl solcher Materialien ist zu übergeben, jedoch mindestens jeweils ein Exemplar. Schaeff Maschinen ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet.

ABNAHMEPRÜFUNGEN

6. In dem Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden mangels abweichender Vereinbarung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.

Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

7. Schaeff Maschinen muss den Besteller schriftlich so rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Besteller nicht vertreten, so erhält er von Schaeff Maschinen ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.

8. Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat Schaeff Maschinen unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

9. Schaeff Maschinen trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmeprüfungen. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

LIEFERUNG. GEFAHRÜBERGANG

10. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS® auszulegen.

Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als "Ab Werk" (EXW) an dem vom Schaeff Maschinen benannten Ort geliefert. Verpflichtet sich Schaeff Maschinen im Falle einer Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der Liefergegenstand an den ersten Spediteur übergeben wird. Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung nicht gestattet.

LIEFERFRIST. VERZÖGERUNGEN

11. Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Frist vereinbart, innerhalb der die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist mit Abschluss des Vertrages sowie der Erfüllung aller anderen vereinbarten Vorbedingungen durch den Besteller, wie Erledigung offizieller Formalitäten, Begleichung der bei Vertragsschluss fälligen Zahlungen und Sicherungsmittel.

12. Kann Schaeff Maschinen absehen, dass sie den Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist liefern können wird, so hat sie den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.

Unterlässt Schaeff Maschinen eine solche Mitteilung, ist der Besteller berechtigt, Ersatz aller weiteren Kosten zu verlangen, die ihm aufgrund des Umstandes entstehen, dass er eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

13. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 38 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, wozu auch die Einstellung der Leistung nach Ziffer 18 und Ziffer 41 oder andere auf den Besteller zurückzuführende Umstände zählen, so ist Schaeff Maschinen berechtigt, die Lieferfrist unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden Umständen im erforderlichen Maße zu verlängern. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.

14. Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er Schaeff Maschinen unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihr den Grund dafür mitzuteilen sowie ihr nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann.

Nimmt der Besteller die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des zum Liefertermin fälligen Kaufpreises zu entrichten, als ob die Lieferung zum Liefertermin erfolgt wäre. Schaeff Maschinen hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu sorgen. Weiterhin hat Schaeff Maschinen auf Verlangen des Bestellers den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.

15. Beruht die Nichtannahme durch den Besteller nicht auf einem in Ziffer 38 vorgesehenen Umstand, kann Schaeff Maschinen den Besteller schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern.

Nimmt der Besteller aus einem Grund, der nicht auf die Schaeff Maschinen zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer solchen Frist an,

kann die Schaeff Maschinen schriftlich ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Die Schaeff Maschinen hat dann Anspruch auf Ersatz des ihr durch den Verzug des Bestellers entstandenen Schadens, einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf den Kaufpreis nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.

ZAHLUNGEN

16. Zahlungen haben innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Mangels abweichender Vereinbarung sind 40 v.H. des Kaufpreises bei Vertragsschluss fällig und 40 v.H., nachdem Schaeff Maschinen dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentlicher Teile des Liefergegenstandes erklärt hat. Der verbleibende Teil des Kaufpreises ist bei Abschluss der Gesamtlieferung zahlbar.

17. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Konto der Schaeff Maschinen gutgeschrieben wird.

18. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann Schaeff Maschinen vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen sowie Ersatz der Betriebskosten fordern. Mangels abweichender Vereinbarung der Parteien gilt ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Die zu ersetzenden Betriebskosten betragen 1 v.H. des Betrages, für den Verzugszinsen fällig werden.

Im Falle verzögerter Zahlung oder im Falle einer nicht fristgerechten Gestellung einer vereinbarten Sicherheit durch den Besteller kann Schaeff Maschinen, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller, die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen bzw. bis zur Gestellung der Sicherheit einstellen.

Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann Schaeff Maschinen durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und, zusätzlich zu den Zinsen und Betriebskosten gemäß dieser Ziffer, vom Besteller Ersatz des ihr entstandenen Schadens verlangen. Ein solcher Schadenersatz darf den vereinbarten Kaufpreis nicht überschreiten.

EIGENTUMSVORBEHALT

19. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Schaeff Maschinen, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem jeweiligen Recht wirksam ist.

Auf Verlangen der Schaeff Maschinen hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht der Schaeff Maschinen an dem Liefergegenstand zu schützen.

Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer 10.

HAFTUNG FÜR MÄNGEL

20. Nach Maßgabe der Ziffern 21-36 ist Schaeff Maschinen verpflichtet, sämtliche Mängel bzw. Abweichungen zu beheben (nachfolgend "Mangel/Mängel" genannt), die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen.

21. Schaeff Maschinen haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen.

22. Schaeff Maschinen haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten.

23. Schaeff Maschinen haftet nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel aufgrund von schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung der Schaeff Maschinen. Schaeff Maschinen haftet weder für normale Abnutzung noch für Verschlechterung.

24. Die Haftung der Schaeff Maschinen ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung auftreten. Übersteigt die Nutzung des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen.

25. Wird ein Mangel in einem Teil des Liefergegenstandes behoben, haftet Schaeff Maschinen ein Jahr für Mängel der gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für alle anderen Teile des Liefergegenstandes verlängert sich die unter Ziffer 24 genannte Frist lediglich soweit und solange die durch den Mangel verursachte Nutzungsunterbrechung des Liefergegenstandes andauert.

26. Der Besteller hat einen auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber der Schaeff Maschinen zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der unter Ziffer 24 bestimmten Frist bzw. der verlängerten Frist(en) gemäß Ziffer 25 zu erfolgen. Die Rüge hat den Mangel umfangreich und aussagekräftig zu beschreiben. Soweit möglich, ist die Beschreibung um Fotos und/oder grafische Darstellungen zu ergänzen.

Rügt der Besteller den Mangel gegenüber der Schaeff Maschinen nicht schriftlich innerhalb der in Absatz 1 dieser Ziffer festgelegten Fristen, verliert der Besteller sein Recht auf Behebung des Mangels. Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller Schaeff Maschinen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Liefergegenstand, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen der Schaeff Maschinen Folge zu leisten.

27. Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 26 hat Schaeff Maschinen den Mangel ohne schuldhaftes Zögern und auf ihre Kosten gemäß Ziffern 20 – 36 zu beheben. Die Mängelbeseitigung ist zeitlich so festzulegen, dass die Abläufe des Bestellers nicht unnötig beeinträchtigt werden.

Der Mangel ist grundsätzlich am Standort des Liefergegenstandes zu beheben, sofern Schaeff Maschinen nicht die Zusendung in ihr Werk oder an einen anderen von ihr benannten Ort für geeigneter hält.

Lässt sich der Mangel durch Ersatz oder Reparatur eines mangelhaften Teiles beheben und bedarf der Aus- und Einbau des Teiles keiner besonderen Fachkenntnisse, kann Schaeff Maschinen den Versand des mangelhaften Teiles in ihr Werk oder an einen anderen von ihr benannten Ort verlangen. In diesem Fall endet die Verpflichtung der Schaeff Maschinen bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller.

28. Der Besteller hat auf eigene Kosten der Schaeff Maschinen den Zugang zu dem Liefergegenstand zu ermöglichen und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.

29. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes oder der Teile des Liefergegenstandes zu und von der Schaeff Maschinen im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die Schaeff Maschinen haftet, auf Gefahr und Kosten der Schaeff Maschinen. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen der Schaeff Maschinen zu befolgen.

30. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die der Schaeff Maschinen bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Standort des Liefergegenstandes von dem bei Vertragsschluss als Ort der Lieferung durch Schaeff Maschinen an den Besteller angegebenen Bestimmungsort oder – wenn kein Bestimmungsort angegeben war – von dem Lieferort abweicht.

31. Ersetzte mangelhafte Teile sind der Schaeff Maschinen zur Verfügung zu stellen und gehen in ihr Eigentum über.

32. Hat der Besteller den Mangel nach Ziffer 26 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den Schaeff Maschinen haftet, so hat der Besteller der Schaeff Maschinen die Kosten zu ersetzen, die der Schaeff Maschinen durch eine solche Rüge entstehen.

33. Kommt Schaeff Maschinen ihrer Verpflichtung nach Ziffer 27 nicht nach, so kann der Besteller der Schaeff Maschinen schriftlich eine letzte, angemessene Frist von mindestens einer Woche setzen, innerhalb derer die Schaeff Maschinen ihren Verpflichtungen nachzukommen hat. Erfüllt die Schaeff Maschinen ihre Verpflichtungen innerhalb dieser letzten Frist nicht, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr der Schaeff Maschinen vornehmen lassen.

Wurde die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber der Schaeff Maschinen mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

34. Schlägt eine gemäß Ziffer 33 durchgeführte Reparatur fehl,
a) so kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 v.H. des Kaufpreises überschreiten darf; oder
b) ist der Mangel so grundlegend, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag in Bezug auf den Liefergegenstand oder einen wesentlichen Teil davon verliert, so kann der Besteller nach schriftlicher Mitteilung an Schaeff Maschinen in Bezug auf den Teil des Liefergegenstandes vom Vertrag zurücktreten, der aufgrund des Mangels nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann. Der Besteller hat dann Anspruch auf Ersatz seiner Einbußen, Kosten und Schäden bis zu einem Betrag von maximal 15 v. H. des Teil-Kaufpreises, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.

35. Unbeschadet der Bestimmungen nach Ziffer 20-34 ist die Haftung der Schaeff Maschinen für Mängel an jeglichem Teil des Liefergegenstandes auf ein Jahr ab Ende der in Ziffer 24 festgelegten Haftungsdauer bzw. dem Ende einer etwaig von den Parteien vereinbarten, abweichenden Haftungsdauer beschränkt.

36. Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffer 20-35 haftet die Schaeff Maschinen nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, einschließlich Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung der Schaeff Maschinen gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit.

HAFTUNGSTEILUNG FÜR DURCH DEN LIEFERGEGENSTAND VERURSACHTE SCHÄDEN

37. Schaeff Maschinen haftet nicht für Sachschäden, die vom Liefergegenstand nach erfolgter Lieferung verursacht werden, wenn der Liefergegenstand im Besitz des Bestellers ist. Weiterhin übernimmt die Schaeff Maschinen keinerlei Haftung für Schäden an den vom Besteller gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Besteller gefertigtes Ergebnis beinhalten.

Wird die Schaeff Maschinen von einem Dritten für Sachschäden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat der Besteller die Schaeff Maschinen zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Anspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Schaeff Maschinen und der Besteller sind verpflichtet, sich jeweils von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen eine der Parteien erhobenen Schadenersatzansprüche wegen des angeblich durch den Liefergegenstand verursachten Schadens prüft. Die Haftung zwischen der Schaeff Maschinen und dem Besteller unterliegt jedoch den Bestimmungen der Ziffer 43.

Die Haftungsbegrenzung der Schaeff Maschinen gemäß dem ersten Absatz dieser Ziffer gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit durch der Schaeff Maschinen.

HÖHERE GEWALT

38. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden; hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

39. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner Pflichten, hat er die Schaeff Maschinen für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.

40. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 38 länger als sechs Monate andauert.

VORHERSEHBARE NICHTERFÜLLUNG

41. Unbeschadet anders lautender Regelungen in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bezüglich Einstellung der Erfüllung, hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht erfüllen wird. Eine die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

FOLGESCHÄDEN

42. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.

STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

43. Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/werden.

44. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der EU (Europäischen Union) – das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.